

BAKOM  
Abteilung Medien  
Zukunftsstrasse 44  
2501 Biel

|              |   |
|--------------|---|
| BAKOM        |   |
| 29. MAI 2017 |   |
| Reg. Nr.     |   |
| DIR          |   |
| BO           |   |
| M            | X |
| IR           |   |
| TP           |   |
| KF           |   |
| BA           |   |

Aarau, 23. Mai 2017

## Vernehmlassung der AZ Medien zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur beabsichtigten Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV). Die geplanten Änderungen sind für Medienunternehmungen mit Rundfunkkonzessionen von grosser Bedeutung. Dies gilt vor allem für die AZ Medien und die mit ihr verbundenen Unternehmungen als dem wichtigsten privaten Akteur in der schweizerischen Rundfunklandschaft. Es ist für die AZ Medien daher ein dringendes Anliegen, sich zur geplanten Änderung äussern zu können.

### I. Grundsatzposition der AZ Medien

Wie sich aus dem erläuternden Bericht ergibt, erfolgt die vorgeschlagene RTVV- Teilrevision im Zeichen der Digitalisierung. Es ist in diesem Zusammenhang im Grundsatz sinnvoll, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Übergang von UKW zu DAB+ geschaffen werden. Dies verlangt in verschiedener Hinsicht Anpassungen. Wie im Bericht sodann zu Recht ausgeführt, hat sich dank der Digitalisierung die Anzahl verfügbarer Verbreitungsmöglichkeiten erheblich erhöht. Damit ist zu einem wesentlichen Teil die traditionelle Rechtfertigung für die Spezialregulierung des Rundfunks dahingefallen.

Die Einleitung des erläuternden Berichtes spricht grundsätzliche Problemkreise an. So wird mit Recht die Frage aufgeworfen, wo sich der Einsatz der Konzession als regulatorisches Gestaltungsinstrument noch rechtfertigt. Vorgeschlagen wird indessen allein eine Teilrevision der RTVV. Auf diesem Weg können die im Bericht genannten grundsätzlichen Aspekte freilich nicht geregelt werden. Dies hat auf höherer Stufe, nämlich auf der Ebene des formellen Gesetzes, eventuell sogar der Verfassung zu geschehen. Und in der Tat haben ja die Arbeiten zu einem Bundesgesetz über die elektronischen Medien bereits begonnen. Sie

werden vom Departement mit Nachdruck vorangetrieben. Es ist für die AZ Medien daher unverständlich, dass inmitten der Arbeiten für ein neues Gesetz, welches zumindest teilweise auch den Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnungsveränderung betreffen wird, eben diese Verordnung in wesentlichen Teilen revidiert werden soll. Dies macht aus Sicht der AZ Medien keinen Sinn. Dies zeigt z.B. die Frage des Einsatzes der Konzession als regulatorisches Gestaltungsinstrument. Diese Grundsatzfrage kann nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden; dafür braucht es eine Gesetzesanpassung. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsrevision würde daher entscheidend in die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit eingegriffen, weil mit der geplanten teilweisen Beseitigung der Konzessionspflicht irreversible faits accomplis geschaffen würden. Die AZ Medien sind daher der Auffassung, dass der Gang des laufenden Gesetzgebungsprojekts abzuwarten ist. Aus gesetzlichen Neuregelungen ergibt sich dann möglicherweise die Notwendigkeit von Verordnungsanpassungen. Nach Auffassung der AZ Medien ist also abzuwarten, bis die neuen Gesetzesgrundlagen geschaffen sind, aufgrund derer dann zweifelsohne eine Verordnungsanpassung bzw. wahrscheinlich der Erlass einer vollständig neuen Verordnung erforderlich sein wird.

Die AZ Medien lehnt die vorgeschlagene Teilrevision sodann auch deshalb ab, weil die Entlassung der konzessionierten Radioprogramme in städtischen Agglomerationen aus der Konzessionspflicht zwar vordergründig eine erhebliche Liberalisierung bedeutet, aber mit derart gewichtigen Nachteilen verbunden ist, dass die AZ Medien derzeit den status quo vorziehen. Die Teilrevision hätte für nicht wenige Rundfunkveranstalter nur schon angesichts der Unsicherheiten mit Bezug auf die Verbreitung und deren Kosten existenzbedrohende Auswirkungen. Der Service Public auf lokaler und regionaler Ebene wäre damit ebenfalls bedroht und würde auf jeden Fall geschwächt. Die AZ Medien finden es falsch, dass schon jetzt mit einer Verordnungsänderung die Frage präjudiziert wird, ob es auch inskünftig private Programmveranstalter geben soll, welche in städtischen Agglomerationen als den wichtigsten Verbreitungsgebieten zu einem Service Public beitragen und im Gegenzug besondere Rechte z. B. im Bereich der Verbreitung oder der Finanzierung erhalten. In diesem Sinne, d. h. nicht als Bewirtschaftungsinstrument knapper Frequenzen, ist für die AZ Medien die Konzession als rundfunkrechtliches Gestaltungsinstrument unverändert aktuell. Dies wird zweifelsohne auch für andere Rundfunkveranstalter sowie für eine interessierte breitere Öffentlichkeit, aber auch für Kantonsregierungen der Fall sein. Es wäre daher falsch, wenn der Bundesrat jetzt auch diesbezüglich ein präjudizierendes fait accompli schaffen würde.

## **II. Rechtssicherheit bei der Verbreitung**

Die vorgeschlagene Befreiung von Radioprogrammen in städtischen Agglomerationen von der Konzessionspflicht betrifft die AZ Medien in doppelter Hinsicht, im Aargau wegen Radio Argovia, in Zürich wegen Radio 24. Gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung ist hierbei in der Region Aargau-Mitte ein komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vorgesehen. Dem entsprechenden Veranstalter wird eine Konzession erteilt, welche einen Leistungsauftrag enthält, einen Abgabenanteil vorsieht und ein Recht auf Verbreitung über DAB+. Die übrigen Programmveranstalter hätten keine Konzession mehr, wären daher nicht mehr auf dem lokal regionalen



service public verpflichtet, würden wie bis anhin keinen Anteil an der Abgabe erhalten und müssten selber für die Verbreitung besorgt sein.

Im erläuternden Bericht wird zu Recht die abnehmende Bedeutung technischer Aspekte für den Einsatz der Konzession als regulatorisches Gestaltungsinstrument und bezüglich der Versorgungsgebiete hervorgehoben. Während früher Versorgungsgebiete auch technisch bedingt waren, sind sie heutzutage Grundlage für die inhaltliche Umschreibung des programmlichen Leistungsauftrages. Insoweit machen Umschreibungen der Versorgungsgebiete, soweit sie nicht als Verbreitungseinschränkung verstanden werden, unverändert Sinn. Die AZ Medien begrüssen es in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass im Fernsehbereich die Definition der Versorgungsgebiete nicht verändert wird.

Demgegenüber stellen die AZ Medien mit Besorgnis eine immer stärker werdende Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die Verbreitung fest. Programme von der Grösse und regionalen Bedeutung wie Radio 24 und Radio Argovia müssen einen Anspruch auf einen Sendeplatz haben, dies auch im Interesse der Region. Dies ist indessen in keiner Weise vorgesehen. Vielmehr soll die Verbreitung über UKW nach den Plänen des Bundes bis Ende 2024 eingestellt und durch die Verbreitung über DAB+ Technologie ersetzt werden. Programmveranstalter, welche von der Konzessionspflicht befreit sind, müssen nach den Plänen des Bundesrates schon früher vollständig auf DAB+ umstellen.

Hierzu ist zu nun bemerken, dass vor einem Jahr die Verbreitung über DAB+ nur etwa 25% betrug und wohl auch derzeit nicht über einem Drittel liegt. Dieser Verbreitungskanal beginnt sich zwar zu etablieren, aber die Verbreitung über UKW ist nach wie vor und eindeutig bedeutungsvoller. Es ist gerade den grossen regionalen Programmveranstaltern in städtischen Agglomerationen wegen der dortigen, sehr starken Konkurrenz um Werbegelder nicht zuzumuten, unentschädigt wesentliche Einbussen an Reichweite und damit auch an Werbeeinnahmen hinzunehmen. Die AZ Medien sind der Auffassung, dass auch diese Programmveranstalter eigenständig im Rahmen einer Übergangsregelung entscheiden können sollen, ab wann sie ausschliesslich auf DAB+ unter Aufgabe der UKV Lizenzen ihre Programme verbreiten wollen.

Es kommt hinzu - und die AZ Medien betrachten dies als ein erhebliches Problem -, dass derzeit die Verbreitungsrechte über DAB+ von Unternehmungen wie z. B. der SwissMediaCast verwaltet werden, welche u.a. unter der Kontrolle von Konkurrenten wie der SRG und von Ringier stehen. Die AZ Medien haben erhebliche Zweifel, dass diese Form einer regulierten Branchenselbstverwaltung funktionieren kann. Das Vergabeverfahren ist äusserst intransparent und weitgehend ungeregt. Es genügt nach Ansicht der AZ Medien minimalen rechtsstaatlichem Standard nicht. Es scheint bei der Regelung und der Handhabung schlicht das Bewusstsein zu fehlen, dass es auch bei DAB+ um den Zugang zu einer öffentlichen Ressource geht, dies mit den entsprechenden regulatorischen Auswirkungen bezüglich der Vergabe von Nutzungsrechten an dieser Ressource. Dies führt zu einer enormen Rechtsunsicherheit. Zwar sollen die Plattformvertreiber mittels entsprechender Auflagen dazu angehalten werden, bisherige UKW-Radioveranstalter einen Sendeplatz einzuräumen. Völlig unklar ist indessen, wie dies geschehen und unter welchen (auch finanziellen) Bedingungen für wie lange diese Verbreitungsmöglichkeit bestehen soll. Rechtsgrundlage der Verbreitung sind Verträge zwischen den Plattformbetreibern, welche eine essential

facility betreiben, und den Rundfunkveranstaltern. Diese Verträge können gekündigt werden, z.B. auch aus Gründen der Entgeltmaximierung. Eine derartige Rechtsunsicherheit bei der Verbreitung ist angesichts der Investitionen für den Rundfunk und der laufenden Kosten für die AZ Medien nicht akzeptabel. Es braucht diesbezüglich auch aus Gründen des Investitionsschutzes klare Regelungen und Rechtsmittelmöglichkeiten, sonst kann es in absehbarer Zukunft z.B. geschehen, dass als Folge limitierter Verbreitungskapazitäten eine internationale Radiokette eine DAB+-Konzession zulasten eines gut eingeführten lokal-regionalen Programmveranstalters erhält, weil diese mehr zu bezahlen bereit ist. Damit würde die Liberalisierung in eine völlig falsche Richtung gehen. Und wie kann sichergestellt werden, dass ein Veranstalter nicht gleich mehrere Sendeplätze ergattert auf Kosten anderer Teilnehmer?

Es braucht daher in diesem Bereich dringend eine gesetzliche Regelung, welche u.a. Zugangsrechte zur Verbreitungsinfrastruktur DAB+ sicherstellt und bestimmt, wie im Falle knapper Verbreitungskapazitäten vorzugehen ist.

### **III. Geringschätzung des lokal-regionalen Service Public privater Veranstalter**

Im erläuternden Bericht erfolgt die durchaus zutreffende Feststellung, dass die Digitalisierung das Argument der Knappheit an Verbreitungskanälen weitgehend entkräftet hat. Auch die besondere Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft des Rundfunks, namentlich des Fernsehens, als Grundlage für den Einsatz der Konzession als Gestaltungsinstrument wird im Bericht zu Recht relativiert. Demgegenüber wird – ebenfalls zu Recht – die demokratische Bedeutung der elektronischen Medien hervorgehoben.

Diese demokratische Bedeutung hat der private Rundfunk auch im lokal-regionalen Bereich. Gerade die privaten Veranstalter erreichen mit ihren Radioprogrammen ein jüngeres bis jugendliches Publikum, welches sonst eher fernseh- und zeitungsbastant ist. Ganz offensichtlich wird dies derzeit von Seiten des Regulators übersehen oder nicht angemessen gewürdigt. So zeigen die Ausführungen des Bakom im Bericht eine eigentliche Geringschätzung des lokal-regionalen Service Public privater Veranstalter. So würden angeblich die Programme kommerzieller Lokalradios in städtischer Agglomeration "weitgehend aus Kursinformation, Servicedienstleistungen (Wetter, Strassenberichte, Ausgetipps etc.) und Unterhaltung bestehen. Diese Stationen erzielen eine hohe Publikumsgunst und sind wirtschaftlich meist profitabel, legen den Schwerpunkt ihrer Programmtätigkeit aber weniger auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung, so wie dies ursprünglich bei der Einführung des Lokalrundfunks beabsichtigt worden war."

Die AZ Medien sind diesbezüglich entschieden anderer Auffassung. Sie wenden sich gegen die in diesen Zeilen zum Ausdruck gelangende negative Einschätzung der lokal-regionalen Service-Public-Leistungen privater Rundfunkveranstalter, denen reines Profitdenken unterstellt wird. Die AZ Medien aber auch andere Programmveranstalter wollen mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen weiterhin diesen lokal-regionalen Service Public erbringen, dies weiterhin wirtschaftlich aus eigener Kraft, d. h. bei den Radios ohne Gebührengelder, ungeachtet der Konkurrenz durch die mächtige SRG. Die AZ Medien sind



überzeugt, dass ihre Radio- und Fernsehprogramme einen solchen regional-lokalen Service Public erbringen. Diese Programme sind nicht nur einfach wegen der Musik und den Servicedienstleistungen sehr gut verankert, sondern namentlich auch wegen des Bezugs zur Region und – insbesondere beim Radio – wegen der Aktualität. Die Sendungsinhalte handeln von Aktualitäten in der Politik, vom Sport, von der Kultur, der Unterhaltung, von beliebigen lokalen Geschehnissen, welche teilweise sonst kaum Gegenstand einer Medienberichterstattung wären.

Natürlich ist das wirtschaftliche Umfeld für die privaten Rundfunkveranstalter schwieriger geworden. Auf diese wirtschaftlichen Aspekte wird gleich nachfolgend eingegangen. Es fällt indessen auf, dass von Seiten des UVEK die Konzession in den letzten Jahren bzw. in und seit der letzten Konzessionierungsrunde 2007 kaum mehr zur inhaltlichen Gestaltung des lokal-regionalen Service Public eingesetzt wurde. Die entsprechenden Konzessionen haben diesbezüglich weitgehend identischen Wortlaut. Die Freiheit der Programmveranstalter ist zwar ein verfassungsmässiges Recht. Indessen sind durchaus stringenteren Leistungsvorhaben mit Bezug auf den lokal-regionalen Service Public denkbar. Die AZ Medien hätten auf jeden Fall nichts gegen eine Aufwertung dieses Service Public einzuwenden. Denn das Radio ist nach wie vor ein sehr wichtiges Medium in diesem Bereich. Würde es demgegenüber nach der vorgeschlagenen Neuregelung gehen, so hätten in städtischen Agglomerationen praktisch nur noch alternative Programmveranstalter die Verpflichtung zu einem Service Public. Damit drohte der lokal-regionale Service Public in eine ausgeprägte Schieflage zu treten, dies mit den entsprechenden Auswirkungen auf die mediale Versorgung der Bevölkerung.

Die Vorlage enthält diesbezüglich auch einen eindeutigen Wertungswiderspruch. Zum einen wird den reichweitenstarken, sich ausschliesslich selber finanzierenden privaten Programmveranstaltern der Vorwurf der mangelnden Erfüllung des Service Public gemacht und dies zum Anlass genommen, deren Entlassung aus der Konzessionspflicht vorzuschlagen. Auf der anderen Seite sollen nur noch alternative Programmveranstalter in städtischen Agglomerationen eine solche Service Public-Verpflichtung haben. Mit anderen Worten: Der lokal-regionale Service Public des Rundfunks wäre nur noch alternativ, dies mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Inhalte und deren Reichweite. Einen eher mainstream-orientierten, publikumsnahen Service Public soll es nicht mehr geben, sondern nur noch einen für wenige, ein Service Public für ein Nischenpublikum. Mit dieser Konstruktion stimmt etwas nicht. Die Antwort auf allfällig bestehende Defizite im regional-lokalen Service Public müssen Antworten sein, welche dessen Verbesserung für das grosse Publikum bezwecken. Die Vorlage bewirkt demgegenüber genau das Gegenteil.

Um diesen Service Public weiterhin erbringen zu können, bedürfen die wichtigen lokal- regionalen Rundfunkveranstalter, die sich selber finanzieren, weiterhin einer Konzession mit einem echten Zugangsrecht zur Verbreitung über die Infrastruktur UKW und DAB+ im Radiobereich und über die Kabelnetze im Fernsehbereich. Dies ist für diese Rundfunkveranstalter eine zentrale Frage der Stabilität der Rahmenbedingungen. Dabei ist nichts dagegen einzuwenden, wenn mittels entsprechender Vorgaben in den Konzessionen, welche die Freiheit der Programmveranstalter nicht verletzen, die journalistische Qualität aufgewertet wird. Es gibt keinen Grund, im Rundfunkbereich den Service Public auf lokal-regionaler Ebene in den wesentlichen städtischen Agglomerationen, wo der grösste Teil der Bevölkerung

wohnt, praktisch abzuschaffen oder sehr stark einzuschränken. Es wäre dies auch ein falsches Zeichen mit Blick auf die im Rundfunkbereich übermächtige SRG.

Die Vorlage würde massive negative Auswirkungen auf einen erheblichen Teil der privaten schweizerischen Rundfunkveranstalter haben, was der beleuchtende Bericht des BAKOM völlig unterschlägt oder verkennt. Das BAKOM geht offensichtlich davon aus, dass in den Agglomerationen generell die kommerziellen Lokalradios wirtschaftlich profitabel sind. Die Entbindung von der publizistischen Leistungspflicht soll für diese Radios den positiven Effekt haben, dass sie ihre Programme "frei am Markt gemäss den Erwartungen ihrer Hörerschaft gestalten" können. Derartige Feststellungen geben die tatsächliche Sachlage nicht adäquat wieder. Folgendes ist festzuhalten:

- Auch der private Rundfunk ist – völlig im Unterschied zur SRG – vom Rückgang des Werbeaufkommens betroffen. Die Werbesekunde am privaten Radio und Fernsehen ist immer billiger zu haben. Es findet derzeit eine Spirale nach unten statt. Der Kunde bzw. die Mediaagenturen diktieren die Konditionen, nicht die Rundfunkanbieter bzw. Programmveranstalter.
- Das BAKOM geht sodann mit keinem Wort auf die Marktstrukturen im Rundfunkbereich und deren Entwicklung ein, sofern tatsächlich so liberalisiert werden soll wie derzeit vorgeschlagen. DAB+ wird dazu führen, dass immer mehr Radioprogramme empfangbar sind, welche sich dasselbe Konzessionsgebiet streitig machen. Hinzu kommen über das Internet oder auch via DAB+ verbreitete, kuratierte Musikprogramme und Formatradios. Die Konkurrenz wird also massiv zunehmen, dies bei einem gleichzeitig schwindenden Werbekuchen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Vorgangs sind derzeit noch nicht vollständig absehbar, könnten aber unter Umständen dramatisch sein. Es werden sich auf jeden Fall immer mehr Anbieter um die Rezipientenaufmerksamkeit und um einen tendenziell schwindenden Werbekuchen streiten.
- Im Fall der völlig freien Verbreitung werden die meisten Radioveranstalter als Folge tendenziell abnehmender Werbeerträge versuchen, ihre Programme in der ganzen Sprachregion (deutsche Schweiz, französische Schweiz, italienische Schweiz) zu verbreiten, um ein grösseres Publikum anzusprechen, was wiederum dank der grösseren Reichweite die Werbefinanzierung erleichtern soll. Dies hätte aber einerseits zur Folge, dass die Radioveranstalter ihre Programme auch inhaltlich vermehrt auf die ganze Deutschschweiz ausrichten würden, was mit einem Verlust des Lokalbezugs verbunden wäre, was auch mit Blick auf die Meinungs- und Informationsvielfalt eindeutig nicht wünschbar ist. Zweifelsohne würde sich in diesem Zusammenhang die mainstream-Orientierung der Programme zusätzlich verstärken.

Die vorgeschlagene Liberalisierung könnte damit also durchaus dramatische wirtschaftliche und/oder publizistische Auswirkungen haben. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit könnten gewisse Rundfunkveranstalter angesichts der grossen Konkurrenz in der deutschen Schweiz nicht mehr überleben.



Wirtschaftlich geschwächt würde die Publizistik leiden, und ein Teil der Programme könnte wirtschaftlich nicht mehr bestehen. Einzelne Radios würden sterben. Daran kann niemand ein Interesse haben.

#### **IV. Stärkung des regionalen Service Public anstelle der Stärkung der SRG**

Die mit der Revisionsvorlage beabsichtigte Schwächung des regionalen Service Public durch private Rundfunkveranstalter würde zu einer völlig unnötigen Stärkung der SRG führen. Mit anderen Worten: Was vordergründig als Liberalisierung daherkommt, von welcher die privaten Medien in den städtischen Agglomerationen profitieren sollen, geht letztlich mit grosser Wahrscheinlichkeit zulasten der privaten Medien und zugunsten der SRG, welche bekanntlich finanziell und publizistisch über ganz andere Möglichkeiten verfügt als die privaten Rundfunkveranstalter, und deren Regionaljournale dann eine noch grössere Beachtung finden würden. Die damit verbundenen Argumentationen sind jetzt schon absehbar. Basierend auf der Feststellung, dass es einen vitalen regional- lokalen Service Public nicht mehr gebe, da es kaum Rundfunkveranstalter mit einem entsprechenden Leistungsauftrag gebe, würde ein Ausbau der Regionaljournale gefordert. Dies ist genau das Gegenteil dessen, was die AZ Medien wollen.

Die AZ Medien sind vielmehr der Auffassung, dass im Rundfunkbereich der regional- lokale Service gestärkt werden sollte. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass sich neben der SRG private Rundfunkveranstalter behaupten können, welche der Dominanz der SRG zumindest teilweise Einhalt gebieten und Service Public-Leistungen erbringen, die auch angemessen abzugelten sind. Die AZ Medien sind in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die regional-lokale Ebene noch stärker den privaten Rundfunkveranstaltern vorbehalten sein sollte und diese Veranstalter auch gesetzlich so zu schützen sind, dass sie in die Lage versetzt werden, diesen Service Public unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu erbringen. Dies schliesst die Forderung ein, dass auch kommerzielle private Rundfunkveranstalter für ihre Service Public Leistungen eine finanzielle Abgeltung erhalten. Die vorgeschlagene RTVV-Revision geht genau in die gegenteilige Richtung. Sie ist daher abzulehnen.

#### **V. Stärkung der privaten Rundfunkveranstalter**

Generell ist es ein medienpolitisches Gebot der Stunde, die privaten Rundfunkveranstalter zu stärken. Diese nehmen eine wichtige Rolle in der schweizerischen Medienlandschaft ein, welche oft nicht hinreichend gewürdigt wird, wie denn auch generell die publizistischen Leistungen der privatwirtschaftlichen Medien in der Schweiz zu wenig gewürdigt werden. Die digitale Revolution hinterlässt in der Medienbranche tiefe Spuren. Von allen grösseren Medien hat nur die SRG eine gesicherte Einnahmequelle. Die übrigen Medien sind sehr stark auf gute Rahmenbedingungen angewiesen, welche ihnen den Übergang in die digitale Zeit mit ihren insbesondere wirtschaftlichen Herausforderungen erleichtern. Dies verlangt z.B. die Beseitigung der 2+2-Regel, die Reduktion des SRG-Angebotes insbesondere auch im Bereich der Spartensender und eine stärkere finanzielle Unterstützung des privaten Rundfunks, sei dies der sog. kommerziellen Radioveranstalter, sei dies der lokal-regionalen Fernsehveranstalter. Es ist nicht verständlich, warum hier der Bund den finanziellen Rahmen nicht voll zugunsten der privaten Rundfunkveranstalter ausschöpft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der vorliegenden Vernehmlassung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse  
AZ Medien AG



Axel Wüstmann  
CEO



Roger Elsener  
Geschäftsführer TV & Radio  
Unternehmensleitung